

Merkblatt zum Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung

Bitte verwenden Sie als Antrag nur den von der Handwerkskammer Kassel zur Verfügung gestellten Vordruck.

Schlussstermine für die Antragstellung sind

- für die Sommerprüfung: 15. April
- für die Winterprüfung: 15. Oktober

- Auszubildende können nach Anhörung der/des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- Die/Der Auszubildende muss überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen im Betrieb im Durchschnitt mit der Note gut und die Leistungen in der Berufsschule in den für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wesentlichen Fächern im Durchschnitt mit der Note gut beurteilt werden. Dieser Leistungsstand muss sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich vorliegen. Schlechtere Leistungen in einem der beiden Bereiche können dabei grundsätzlich nicht durch bessere Leistungen in dem anderen Bereich ausgeglichen werden.
- Für die Ermittlung der überdurchschnittlichen Leistungen ist nach der Rechtsprechung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Für die Feststellung der Leistungen in der Berufsschule wird daher das letzte Zeugnis der Berufsschule berücksichtigt (VG Darmstadt vom 18.05.1983 zu § 40 Abs. 1 BBiG a. F.), d. h. das Zeugnis Januar/Februar, wenn die Prüfung im Sommer erfolgt; Zeugnis Juni/Juli, wenn die Prüfung im Winter erfolgt.
- Zusätzlich zu den betrieblichen und berufsschulischen Leistungen können auch die Leistungen in der Zwischenprüfung bzw. dem Teil 1 bei einer gestreckten Abschluss- oder Gesellenprüfung berücksichtigt werden. Diese Prüfung sollte aber nicht länger als ein halbes Jahr her sein, denn der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der überdurchschnittlichen Leistungen ($\leq 2,49$ Notendurchschnitt) ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- Sollte keine überdurchschnittliche Leistung vorliegen, kann unter gewissen Voraussetzungen auch eine Ausbildungszeitverkürzung beantragt werden. Bitte kontaktieren Sie uns.
- Sicherzustellen ist auch, dass bei einer vorzeitigen Prüfungszulassung alle beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsplan abschließend vermittelt wurden und die/der Antragsteller/in die Möglichkeit hatte, eine entsprechende Berufserfahrung zu erwerben.
- Vorausgesetzt werden muss ferner, dass der/die Antragssteller/in bis zum Zeitpunkt der vorgezogenen Prüfung seit mindestens einem halben Jahr die Oberstufe besucht und den hier vermittelten Lehrstoff beherrscht.
- Bis zum Schlusstermin für die Abnahme der Prüfung (Winterprüfung: 31. Januar / Sommerprüfung: 31. Juli) muss beim Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe eine betriebliche Mindestlehrzeit von 24 Monaten bei 3 ½-jährigen, von 18 Monaten bei 3-jährigen und von 12 Monaten bei 2-jährigen Ausbildungsberufen verbleiben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Inken Aulenbacher

Telefon: 0561 7888-135

Fax: 0561 7888-20135

E-Mail: inken.aulenbacher@hwk-kassel.de